

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-6901/159

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

16.550/05-I5/89

Dr. Staudigl

2094

26. Sep. 1989

Betrifft

Retrifft GESETZENTWURF
Zl. 60 - GE 9 89
Datum: 28. SEP. 1989
Verteilt 29. Sep. 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird (Wasserbuch-Novelle)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird, grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Nach der in § 125 Abs. 1 beabsichtigten Vorgangsweise wären die
von den Wasserrechtsbehörden erlassenen Bescheide im Wasserbuch
ersichtlich zu machen. Damit könnte aber aus dem Wasserbuch nicht
mehr ersehen werden, ob die ersichtlich gemachten Bescheide auch
in Rechtskraft erwachsen sind. Es wird daher angeregt, zu prüfen,
ob nicht auch die Tatsache der Rechtskraft durch einen Vermerk im
Wasserbuch ersichtlich gemacht werden könnte.

Für die Reorganisation des Wasserbuches wird die Normierung einer
Übergangsfrist für unbedingt notwendig erachtet. Diese Frist
sollte mindestens zwei Jahre betragen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-6901/159

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

Nö Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

